

701 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Libal, Josef Steiner (Salzburg) und Genossen, betreffend eine Abänderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 und des Opferfürsorgegesetzes (160/A)

Die Abgeordneten Libal, Josef Steiner (Salzburg), Rosa Jöchmann, Dr. Hauser und Genossen haben in der 77. Sitzung des Nationalrates vom 1. April 1965 den obgenannten Initiativantrag eingebracht, der dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen wurde.

Die erwähnten Abgeordneten haben in der Begründung ihres Antrages darauf hingewiesen, daß mit Wirkung vom 1. Mai 1965 die Konsumentenpreise für Milch und Milchprodukte erhöht werden. Um den Anspruchsberechtigten nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz und nach dem Opferfürsorgegesetz, die ihren Lebensunterhalt aus den Renten nach diesen Bundesgesetzen bestreiten müssen, einen Ausgleich für die Erhöhung der Preise der genannten Grundnahrungsmittel zu verschaffen, werden in der Kriegsoferversorgung die an die Stelle der früheren Ernährungszulagen getretenen erhöhten Versorgungsleistungen um je 5 S für jeden Rentenempfänger und in der Opferfürsorge die Sätze der Unterhaltsrenten ebenfalls um je 5 S erhöht.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 6. April 1965 in Anwesenheit des Bundesministers für soziale Verwaltung Proksch beraten. Hierbei wurden vom Ausschuß Abänderungen am Gesetzentwurf vorgenommen. Zu diesen Abänderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Z. 1:

Auf Anregung der Interessenvertretung der Kriegsofener hat der Invalidenfürsorgebeirat (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144) eine Änderung der zu § 7 KOVG. erlassenen Richtsätze empfohlen. Die diesbezügliche Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung wird demnächst erlassen werden. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung wird den Beschädigten, die eine Erhöhung auf Grund der geänderten Richtsätze erlangen, die Möglichkeit eingeräumt, binnen einem Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung einen diesbezüglichen Antrag einzubringen, der in einem solchen Fall eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Änderung der Richtsätze hat. Eine Herabsetzung oder Einstellung der Beschädigtenrente wegen der geänderten Richtsätze ist ausgeschlossen.

Zu Z. 6:

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Ergänzung des § 8 a.

Deshalb beschloß der Ausschuß, die diesbezügliche Ergänzung des Gesetzentwurfes vorzunehmen.

Nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Kindl und Hoffmann das Wort ergriffen, wurde der Gesetzentwurf in der dem Bericht angeschlossenen Fassung einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 6. April 1965

Libal
Berichterstatte

Rosa Weber
Obmann

Bundesgesetz vom _____, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz abgeändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der geltenden Fassung wird wie folgt abgeändert:

1. § 8 a erhält die Bezeichnung Abs. 1; als Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Eine Erhöhung der Beschädigtenrente (§ 11) wegen einer Änderung der Richtsatzverordnung (§ 7 Abs. 2) ist vom Versorgungsberechtigten durch Antrag geltend zu machen. Wenn der Antrag binnen einem Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung eingebracht wird, ist die höhere Beschädigtenrente vom Zeitpunkte der Änderung, ansonsten vom Ersten des Monats ihrer Geltendmachung an zuzuerkennen. Eine Minderung oder Einstellung der Beschädigtenrente wegen einer Änderung der Richtsatzverordnung ist nicht zulässig.“

2. Im § 12 Abs. 4 sind die Zahlen 410, 460 und 510 durch die Zahlen 415, 465 und 515 zu ersetzen.

3. Im § 35 Abs. 5 und im § 36 Abs. 4 sind die Zahlen 410, 360 und 310 durch die Zahlen 415, 365 und 315 zu ersetzen.

4. Im § 42 Abs. 3 sind die Zahlen 310 und 410 durch die Zahlen 315 und 415 zu ersetzen.

5. Im § 46 Abs. 3 sind die Zahlen 260 und 410 durch die Zahlen 265 und 420 zu ersetzen.

6. Im § 52 Abs. 3 hat die Einleitung des zweiten Satzes zu lauten:

„Von diesem Grundsatz gelten, abgesehen von den Bestimmungen des § 8 a Abs. 2, des § 14 Abs. 2 und des § 29 Abs. 3, folgende Ausnahmen:“

Artikel II

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der geltenden Fassung wird wie folgt abgeändert:

Im § 11 Abs. 5 sind die Zahlen 1220, 1280, 1345, 1410, 1460 und 1520 durch die Zahlen 1225, 1285, 1350, 1415, 1465 und 1525 zu ersetzen.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.